
1006/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 971/J vom 23. Oktober 2003 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Kollegen, betreffend Aspekte des Ausschreibungsverfahrens und der Verwertungsentscheidung über die bundeseigenen Wohnbaugesellschaften, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurden von Lehmann Brothers wie auch von den anderen Bietern zusätzlich zum Hauptangebot über die Veräußerung der Geschäftsanteile Alternativangebote vorgelegt. Beide Alternativangebote von Lehmann Brothers beinhalten das Verbriefungsgeschäft.

Zu 2.:

Einleitend zu dieser Frage möchte ich ausdrücklich festhalten, dass der Preis nur eines von fünf Zuschlagskriterien war.

Zur Verdeutlichung der Bandbreite der Preise der Angebote weise ich darauf hin, dass das teuerste Angebot 54.685.015 € gekostet hätte. Die Preisdifferenz zwischen dem Billigstbieter und dem Bestbieter betrug rund 3,2 Mio. € Gemäß § 99 Abs. 1 Bundesvergabegesetz ist der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot und nicht dem Billigstbieter zu erteilen, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen den Bietern bekannt gegeben wurde; dies war bei gegenständlicher Ausschreibung der Fall.

Gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Beurteilungskriterien wurde ein detailliertes Beurteilungsschema vor Angebotseröffnung entwickelt, das in fünf Hauptkategorien (inhaltliche Qualität der Angebote, Maastrichtkonformität der Verwertungslösung, Zusammensetzung und Qualität des Projektteams, Qualität des Projektmanagements, Kosten der Beratungsleistung) ausdifferenziert wurde und insgesamt 100 Punkte, das sind 100 %, umfasst. Maastrichtkonformität musste später wegen Nichtanerkennung durch EUROSTAT entfallen. Jedes Kriterium wurde in nachvollziehbare Subkriterien mit entsprechender Punktefestlegung gegliedert, die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert zu einer objektiv nachvollziehbaren Gesamtpunktebewertung führte. Die 100 zu vergebenden Punkte wurden bis auf 0,05 Punkte auf die zu bewertenden Angaben heruntergebrochen. Mit diesem Beurteilungsschema wurden die Angebote, schließlich unter Berücksichtigung der Verhandlungsergebnisse beurteilt und schließlich die Zuschlagsentscheidung getroffen.

1. Gereihter: Lehmann	Alternativangebot 1	83,26 Punkte
	Alternativangebot 2	82,14 Punkte
	Hauptangebot	81,64 Punkte
2. Gereihter:		79,05 Punkte

Zu den Details der Angebotsauswertung verweise ich auf die ausführlichen Darstellungen der externen Sachverständigen, von Herrn Staatssekretär Dr. Finz und mir im parlamentarischen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses bzw. im Rechnungshofausschuss.

Zu 3.:

Ausgeschrieben wurde die Vergabe der Ausarbeitung eines Verwertungskonzeptes für die fünf Bundeswohnbaugesellschaften und dessen Umsetzung. Ausgehend von dieser Vorgabe konnten zu dem bloßen Veräußerungsgeschäft auch andere Verwertungsvarianten angeboten werden. In der Bewertung der eingelangten Angebote hat sodann das Anbot "kombinierter Verkauf von Lehmann Brothers, beinhaltend die Beratungsleistung zum Verkauf der Geschäftsanteile verbunden mit dem optionalen Verbriefungsgeschäft die höchste Bewertung erhalten. Mit Beauftragungsvertrag vom 21. September 2002 wurde dieses Alternativangebot von Lehmann Brothers angenommen, um ein bestmögliches Veräußerungsergebnis durch die eingeräumte Wahlmöglichkeit noch während des Prozessverlaufes zu erzielen.

Zu 4.:

In welche Aktenkopien der Rechnungshof bereits tatsächlich Einsicht genommen hat, ist mir nicht bekannt. Mir ist nur jene Stellungnahme des Rechnungshofes bekannt, die er in seinem Prüfungsbericht abgegeben hat, der auch dem Parlament vorliegt.

Im Wesentlichen wäre danach eine Veräußerung dann wirtschaftlich, wenn die sich aus der geringeren Staatsschuld ergebende Zinsersparnis höher wäre als der Einnahmefall des Staates aus den abgeführten Gewinnen seiner Wohnbaugesellschaften. Eine abschließende Beurteilung könne der

Rechnungshof nicht abgeben, da das Verfahren bei Abschluss der Prüfung noch im Gange war.

Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Zu 5.:

Die rechtlichen Grundlagen für den Veräußerungsprozess sind die europarechtlichen Vorgaben für Privatisierungen sowie das gemeinschaftsrechtlich normierte Diskriminierungsverbot. Dabei soll jeder Interessent die Möglichkeit haben, sich an dem Bieterverfahren, das hinreichend publiziert, allgemein und bedingungsfrei sein muss, zu beteiligen. Aus all den Interessenten wird nach transparenten und einheitlich angewandten Kriterien in mehreren Schritten der Bestbieter ausgewählt.

Zu 6.:

Bei einem Vergabeverfahren handelt es sich um Beschaffungsvorgänge (= Einkauf von Waren oder Dienstleistungen) durch die öffentliche Hand. Mit der hier vorliegenden Privatisierung ist keine Beschaffung verbunden. Das Vergaberecht findet daher nicht unmittelbar Anwendung. Vielmehr sind die europarechtlichen Vorgaben für Privatisierungen einzuhalten; das heißt, bestimmte Prinzipien aus dem Vergaberecht, wie Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung und Transparenz finden sich in den europarechtlichen Vorgaben wieder und kommen daher zur Anwendung.

Zu 7.:

Die Entscheidung über die Verwertungsvariante wird nach Vorliegen der indikativen Angebote durch das Bundesministerium für Finanzen erfolgen. Gemäß dem Privatisierungsgesetz ist das zur Ausführung gelangende Privatisierungskonzept sodann der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Über die erfolgte Verwertung ist dem Hauptausschuss des Nationalrates zu berichten.

Zu 8. und 9.:

Wie bereits unter Punkt 2. erwähnt, wurde die Ausarbeitung eines Verwertungskonzeptes ausgeschrieben. Das Verbriefungsgeschäft war eine mögliche Verwertungsvariante und war somit von der Ausschreibung umfasst. Aufgrund der Tatsache, dass das Verbriefungsgeschäft auch von anderen Ausschreibungsteilnehmern angeboten wurde, stand auch diese Variante im Wettbewerb.

Zu 10.:

Die Verbriefungstransaktion könnte dann zum Zug kommen, wenn die Kaufangebote der Investoren für die Geschäftsanteile nicht jenen Betrag nennenswert überschreiten, der im Rahmen einer Sekuritisierung erzielt werden kann.

Zu 11.:

Verbriefungstransaktionen werden von international tätigen Investmentbanken abgewickelt und laufen nach einem festgelegten Schema ab. Die zur Zeichnung aufgelegte Anleihe wird an den internationalen Kapitalmärkten platziert. Damit ist die größtmögliche Transparenz und Effizienz gewährleistet.

Zu 12.:

Die im § 2 des Bundesgesetzes betreffend Verwertung der Bundeswohnbaugesellschaften, BGBl. I Nr. 46/2003, normierte Steuerbefreiung zielt nicht vornehmlich auf die Befreiung von der Grunderwerbsteuer ab. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass nicht einzelne Liegenschaften, sondern Geschäftsanteile veräußert werden, würde

ein grunderwerbsteuerpflichtiger Tatbestand nur in bestimmten Umständen verwirklicht. Es wird weitestgehend getrachtet werden, die Transaktionen derart abzuwickeln, dass sich die Frage der Grunderwerbsteuerpflicht gar nicht stellt.